

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 19/725 [ersetzt Umdruck 19/620]
--

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 07.03.2018

Änderungsantrag NEU

der Fraktionen von CDU, Bündnis 90/ Die Grünen und FDP

zu Drucksache 19/365 „Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts im Bereich der Justiz“

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts im Bereich der Justiz (Drs. 19/365) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 § 14 wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
2. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„Gegenüber Organen der Rechtspflege sind Kontrollmaßnahmen, die über eine Identitätsfeststellung im Rahmen genereller Einlasskontrollen hinausgehen, regelmäßig nur bei besonderem Anlass zulässig. Ihre Rechtsstellung ist dabei zu berücksichtigen und nicht unangemessen zu beeinträchtigen.“

3. Der bisherige Satz 2 wird Absatz 3.

Begründung (zu Absatz 2 – neu)

Organe der Rechtspflege sind auf den Zutritt zu Gerichtsgebäuden angewiesen, um ihre Tätigkeit auszuüben. Im Hinblick auf ihre besondere Rechtsstellung ist zur Wahrung der

Sicherheit regelmäßig eine bloße Identitätsfeststellung – z.B. durch Vorlage eines Anwaltsausweises bei nicht gerichtsbekanntem Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten – im Rahmen der generellen Einlasskontrolle ausreichend. Weitergehende Kontrollmaßnahmen bedürfen dagegen eines besonderen Anlasses, der sich aus zusätzlichen Anhaltspunkten oder den konkreten Umständen ergeben kann. Soweit im Rahmen genereller Einlasskontrollen ein Durchschreiten einer Metalldetektorschleuse erforderlich ist, folgt aus deren Ansprechen regelmäßig kein besonderer Anlass für weitergehende Kontrollmaßnahmen.